

24.06.96

Empfehlungen

EU - R - Wi

der Ausschüsse

zu **Punkt** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit

KOM(96) 79 endg.; Ratsdok. 6826/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. In der Begründung des Vorschlags bzw. in dem zugrundeliegenden Bericht der Kommission wird entgegen der im Vorfeld substantiiert und ausführlich vorgebrachten Argumentation der deutschen Delegation für die praktische Überlegenheit der 360-Tage-Methode für die "EG-Formel" der Anspruch erhoben, die einzige korrekte Berechnungsmethode für den effektiven Jahreszins darzustellen. Der Bundesrat vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen und würde es im Interesse des Verbraucherschutzes begrüßen, wenn im weiteren Verlauf des Verfahrens der in der Praxis seit Jahren bewährten Methode der Berechnung des effektiven Jahreszinses nach den Vorschriften der Preisangabenverordnung der Vorzug gegeben werden könnte.

EU
Wi

2. Sollte der Vorschlag in unveränderter Form beschlossen werden, so ist nach Auffassung des Bundesrates die in Artikel 9 eingeräumte Frist zur Umsetzung der Richtlinie bis zum 31. Dezember 1996 erheblich zu kurz. Der Bundesrat

bittet daher die Bundesregierung, auf eine Verlängerung der Anpassungsfrist hinzuwirken.

- EU
Wi
3. Das in Artikel 1 des Vorschlages vorgegebene Symbol ist im praktischen Vollzug nur mit Schwierigkeiten darstellbar; es ist als Nachweis der Übereinstimmung der Zinsangabe mit dem EU-Recht für Verbraucher zudem nicht zweifelsfrei nachzuvollziehen, weil der Sternenkranz nicht besonders geschützt ist und daher in vielen Formen im werbenden Verkehr verwandt wird.
- Wi
4. Für die Übereinstimmung bestimmter Angaben mit dem EU-Recht hat sich bei Industrieerzeugnissen das rechtlich besonders geschützte CE-Konformitätskennzeichen durchgesetzt. Es sollte daher erwogen werden, die Anwendbarkeit dieser heute geläufigen Kennzeichnung entsprechend zu erweitern. Das CE-Zeichen ist zudem im Druck einfacher darstellbar.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Das CE-Zeichen bezieht sich auf die technische Anpassung von Industrieprodukten und wäre im Bereich der Dienstleistungen ein Fremdkörper.

B

5. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.